

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rthl.) Telefon Nr. (071) 731 60. Verwaltung und Redaktion: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43 / 2 21 44. Postscheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1spalt. Millimeterzeile Anzeigen Reklame
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.
Uebrig Schweiz 10 Rp. 24 Rp.
Ausland 12 Rp. 28 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 2 35 30; und übrige Zweiggeschäfte

Kleine Ursache - grosse Wirkung

Ein Artikel in der Mittwochnummer des „Liechtensteiner Vaterland“ vom 25. August, überschrieben mit „Gefährdete Gemeindeautonomie“, wirkt in seiner sprachlichen Formulierung geradezu provokatorisch. Der Redaktor dieses Artikels erweckt den Anschein, als ob tatsächlich die Angelegenheit der Stellenbesetzung des Waldaufsehers in Ruggell geeignet wäre, auf die fürstliche Regierung Schatten zu werfen. Im Interesse einer ordentlichen und objektiven Erledigung eines immer noch schwebenden Verfahrens vermeiden wir es, gleiche Akkorde anzuschlagen. Wir glauben den Artikelschreiber zu kennen, der bereits vorher zum gleichen Gegenstand („Liechtensteiner Vaterland“ vom 7. August, Nr. 62) seine Rechtsbetrachtungen anbrachte. Hinter dem anonymen „Korr.“ verbirgt sich ein Jünger der Rechtswissenschaft. Ein „Jünger“ — seinem juristischen Erzeugnis nach zu schließen eher noch mehr! — des Heiligen Ivo, der bekanntlich der Schutzheilige der Rechtswissenschaftler ist. Ja Herr Dr. W. O., sowohl der Standesheilige der Juristen, als auch ihr gleichnamiger Patron werden leise ihre Häupter geschüttelt haben, als sie den Artikel „Gefährdete Gemeindeautonomie“ lasen. Doch Spaß beiseite, eine Stellenbesetzung in einer Gemeinde wird zum Anlaß genommen, unserem Volke ein rechtliches Hors d'oeuvre zu servieren, das schön garniert ist, bei dessen Genuß man aber Brechreiz verspürt. Denn von einer Gefährdung der Gemeindeautonomie kann im gegenständlichen Falle überhaupt nicht gesprochen werden. Für den Beststellungsakt, d. h. für die Begründung des Anstellungsverhältnisses, ist gemäß Gemeindegesezt die Zustimmung bzw. Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Forstwirtschaft ist auch bei uns in Liechtenstein zentralistisch organisiert. Wie sonst wäre die Bestimmung in der Waldordnung zu interpretieren: „Das fürstliche Forstamt ist zur unmittelbaren Leitung der forstmäßigen Behandlung der Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfundwaldungen, sowie zur mittelbaren Aufsicht über alle hierländigen Wälderkomplexe berufen.“ Aus den weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die Waldaufseher erhalten, was die Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfundwaldungen anbelangt, „in technischer Beziehung direkte Aufträge vom Forstamte, welche sie selbst pünktlich zu vollziehen oder in Vollzug setzen zu lassen haben“, ergibt sich, daß nicht der „autonome“, sondern der übertragene Wirkungskreis eine maßgebliche Rolle spielt. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache, welche zur Behandlung den ausgebildeten Fachmann erfordert, ganz abgesehen von der Formulierung des Gesetzestextes, dem klaren Willen des Gesetzgebers und der konstanten Praxis. Die juristische Diagnose des Artikelschreibers im „Liechtensteiner Vaterland“ ist unrichtig. Das Problem, um das es im gegenständlichen Falle geht, grenzt sogar an verfassungsmäßig gewährleistete Rechte, ja an den Angelpunkt des Rechtsstaates, an die „Gleichheit vor dem Gesetz“. Wir werden uns darüber noch verbreiten.

Wir müssen es uns versagen, der „journalistischen Systematik“ des Artikelschreibers zu folgen. Seine ganz und gar unbescheidenen Phrasen und Schaumschlägereien in der Einleitung sind das Ergebnis seiner unzulänglichen Logik und Gesetzeskenntnis.

Stellen wir noch einmal fest: Die Gemeindebehörde hat eine Stellenausschreibung veranlaßt. Darin ist eine Einladung zu einer Offertstellung gegeben, und zwar an alle, die die Mindestbedingungen erfüllen. Diese Bedingungen und Voraussetzungen hat die ausschreibende Behörde festgesetzt und damit den Rahmen geschaffen, an welchen sie sich, sobald Bewerbungen eingehen, halten muß. Die Gemeinde-

vertretung hat nach ihrem freien Ermessen die Bewerbungsbedingungen feststellen können und auch dürfen, keine Oberbehörde hat ihr hier Vorschriften zu machen und hat ihr auch keine gemacht. Ein Widerruf dieser festgelegten Bedingungen hätte nur durch einen förmlichen Beschluß erfolgen können, und zwar aber nur dann, solange noch keine Bewerbungen vorlagen und die neuen Bedingungen verlaubar worden wären. Es ist ein glatter Unsinn, wenn argumentiert wird, „es gibt nun in keinem Gesetz und in keiner Verordnung eine Vorschrift, wonach ein Waldhirt nicht mehr als 35 Jahre alt sein dürfe bei seinem Dienstantritt, ebenso gibt es gar keine Vorschrift, wonach ein Gemeinderat nur Bewerber um eine Waldhirtenstelle annehmen dürfe, die nicht älter sind.“

Geht aber eine ausschreibende Behörde nach Verlaubarung der Bewerbungsbedingungen u. nach Eingang von Bewerbungen über diese von ihr selbst festgelegten Bedingungen hinweg, so handelt sie willkürlich und nicht etwa nach ihrem freien Ermessen. Es handelt sich dann um bereits rechtlich anerkannte und von der Behörde zu schützende Interessen, welche unmittelbar verletzt oder benachteiligt worden wären.

In diesem Zusammenhang und unter diesem Aspekt steht der Angelpunkt des Rechtsstaates, die Gleichheit vor dem Gesetz, im Brennpunkt. Wir wiesen bereits vorangehend darauf hin u. wählten aus diesem Grunde die Ueberschrift, „Kleine Ursache — große Wirkung“!

Artikel 31 unserer Verfassung lautet: „Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.“ Dazu kommt eine diese noch akzentuierende Verfassungsbestimmung: „Die staatsbürgerlichen Rechte stehen jedem Landesangehörigen nach den Bestimmungen dieser Verfassung zu“ (Art. 29). Verfassungsmäßig gewährleisten heißt aber nichts anderes, als Schutz vor Beschränkung, sei es gegenüber dem Staat oder einem anderen Selbstverwaltungskörper, welche durch ihre Organe dem Bürger gegenüber in Erscheinung treten, sei es gegenüber jedem Dritten.

Die Redaktoren der liechtensteinischen Verfassung haben — sicherlich in Kenntnis und Berücksichtigung der historischen Erfahrungen — dem vorzitierten Fundamentalsatz der Gleichheit vor dem Gesetze gleich einen besonderen Fall für die Anwendung der Gleichheitsvorschrift angeführt. „Die öffentlichen Aemter sind ihnen — gemeint sind die liechtensteinischen Staatsbürger — unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich.“ Was beinhaltet nun der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz?

Vorerst ist zu bemerken, daß der Ausdruck „Gesetz“ in dieser Verfassungsvorschrift Rechtssatz überhaupt bedeutet; er bezieht sich sowohl auf die Normen der Gesetzesstufe als auch auf diejenigen der Verordnungsstufe. Infolgedessen „gewährleistet“ er die Rechtsgleichheit schlechthin. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit will dem Einzelnen gleiche Freiheit im Staate sicherstellen. Daher wendet sich dieser Rechtsgleichheitssatz wie die Freiheitsrechte an alle staatlichen Organe, an den Gesetzgeber wie an die rechtsanwendenden Behörden. Funktionell bedeutet der Rechtsgrundsatz der Gleichheit für die rechtsanwendende Behörde, daß er auch die Gleichheit des Gesetzesinhaltes, d. h. des Rechtsinhaltes schlechthin miteinfaßt.

Eine Verletzung dieses Verfassungsgrundsatzes der Rechtsgleichheit durch ein Staats- oder Gemeindeorgan ermöglicht dem Beteiligten sogar, den Staatsgerichtshof als Gerichtshof des

öffentlichen Rechts zum Schutze der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, anzurufen, ganz abgesehen von dem Instanzenzug an die Regierung und an die Verwaltungsbeschwerdeninstanz. Denn auch „das Recht der Beschwerdeführung ist gewährleistet.“ Artikel 43 der Verfassung führt dazu noch ausdrücklich an: „Jeder Landesangehörige ist berechtigt, über das seine Rechte oder Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer Behörde bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen, soweit nicht eine gesetzliche Beschränkung des Rechtsmittelzuges entgegensteht.“

Wir fassen zusammen: Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist verfassungsmäßig gewährleistet; er gilt sowohl für die rechtsetzende, als auch für die rechtsanwendende Behörde. In Durchführung dieses Gleichheitsgrundsatzes hat auch eine Behörde bei der Ausschreibung einer Dienststelle für alle die gleichen Bedingungen zu stellen und somit für alle im Rahmen der festgesetzten Bedingungen die gleiche Möglichkeit für die Bewerbung zu eröffnen. An diese wohl frei feststellbaren Bedingungen ist eine Behörde, sobald sie darüber Beschluß gefaßt hat, gebunden. Ein Widerruf dieses selbstgefaßten Beschlusses ist allerdings möglich, müßte aber durch einen neuen förmlichen Beschluß erfolgen. Dies darf ohne hinreichenden Grund nicht geschehen, insbesondere nicht, wenn auf Grund der seinerzeit verlaubarten Bewerbungsbedingungen bereits sich Bewerbende gemeldet haben. Eine Mißachtung oder ein Absehen des gefaßten Beschlusses verletzt Interessen und bedeutet in der Wirkung Benachteiligung, bzw. Bevorteilung und somit Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Soweit geht die Auswirkung des Rechtsstaates!

(Fortsetzung folgt.)

Fürstentum Liechtenstein

Aus der Regierungssitzung vom 26. August 1954

Ein Gesuch der liechtensteinischen Hebammen um Gebühren- und Gehältererhöhung wurde den Gemeinden zur Stellungnahme übermittelt.

Die Regierung beschließt die Uebernahme des Bundesratsbeschlusses vom 16. Oktober 1953 über die Aufnahme der Myxomatose (Myxomatose) der Kaninchen in das Tierseuchengesetz.

Der Generaldirektion der PTT wird die Streichung einer gewissen „Liechtensteinischen Handelskammer für die Schweiz“ in Zürich, aus den Telefonregistern beantragt.

Die Liechtenstein. Landesverkehrscommission wurde neu bestellt.

Das Gesuch um Erteilung einer Konzession zur Führung einer Gastwirtschaft in Triesen wird mangels Bedürfnis der Bevölkerung und des Verkehrs abgelehnt.

Zwei Parteien wurden wegen Fischens ohne Bewilligung streng verwarnt.

Schweizerischer Juristentag.

In Schwyz findet Samstag, den 4., Sonntag, den 5. und Montag, den 6. September 1954, der Schweizerische Juristentag statt. Als Hauptgegenstand — neben den üblichen Traktanden — stehen zwei Referate mit anschließender Diskussion über das Thema „Besteht in der Schweiz ein Bedürfnis nach Einführung des Instituts der angelsächsischen Treuhänder (trust)?“ gehalten von Herrn Dr. Friedrich T. Gubler, Rechtsanwalt in Winterthur, und ein Referat in französischer Sprache von Dr. Claude Reymond, Advokat in Lausanne, über „Le trust et le droit suisse“.

Die Aktualität dieser Themata auch für unseren Rechtsbereich läßt es wünschenswert er-

Berggottesdienst:

- Triesenberg: Hl. Messen um 7.00 und 9.30
- Masescha: Hl. Messe um 9.00 Uhr
- Gaflei: Hl. Messe um 7.30 Uhr
- Steg: Hl. Messe um 9.00 Uhr
- Malbun: Hl. Messe um 10.00 Uhr.

scheinen, daß auch Mitglieder der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer sich daran beteiligen. Wie wir dazu vernehmen, haben sich einige Herren zur Teilnahme entschlossen. Wir hoffen darüber in einer späteren Nummer berichten zu können.

Kartoffelmarkt

Die Eidgen. Alkoholverwaltung hat die an der Kartoffelverwertung interessierten Wirtschaftskreise zur großen Herbstkonferenz auf den 27. August eingeladen. Es ist anzunehmen, daß sich das Kartoffelgeschäft mit dem Inkrafttreten der amtlich festgelegten Herbstpreise in normaleren Bahnen abwickeln als bisher. Bis dahin wird dem Kartoffelproduzenten dringend empfohlen, mit der Ablieferung der Bintje und anderer mittelfrüher Sorten zuzuwarten.

Vaduz. Neubestellung der Landesverkehrscommission.

Auf Grund der Vorschläge der Verkehrsvereine der Gemeinden hat die fürstliche Regierung die Landesverkehrscommission neu bestellt. Die neuen Mitglieder dieser Kommission sind: Herr Lehrer Arthur Vogt, Balzers, Herr Friedrich Beck, Triesen, Herr Hubert Gabner, Vaduz, und Herr Gottfried Hilti, Schaan.

Eingesandt:

Zum Gastspiel von Voli Geiler und Walter Morath. Wie bereits bekannt, gastieren die beiden vortrefflichen Cabaretisten am Sonntag, den 29. August in Schaan im Rathaussaal, in ihrem neuen Non-Stop-Programm „Adam und Eva“, eine cabaretistische Komödie von C.F. Vaucher. Die Inszenierung besorgte Ettore Cella, die Choreographie Albert Mol, Amsterdäm. Am Flügel werden die Künstler begleitet von Charly Wimmer, vom Theater in der Josefstadt in Wien.

Schaan. Ständchen

Die Harmoniemusik Schaan gibt den Passivmitgliedern Sonntag, den 29. ds. Mts., auf dem Balkon des Rathauses, nach dem Hauptgottesdienst, ca. 1/2 12 Uhr, ein Ständchen.

Mauren. (Eingesandt)

Die Gemeindevorsteherung Mauren hat in Anbetracht der bereits verschiedenerorts festgestellten Totalschäden besonders bei Kartoffelkulturen an die fürstliche Regierung das Ansuchen gestellt, zu prüfen, ob solche Totalschäden an landwirtschaftlichen Kulturen eventuell aus dem Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden entschädigt werden könnten. Ferner wurde vorgeschlagen, daß die fürstliche Regierung die beiden liechtenst. Agrar-Ingenieure mit der Ueberprüfung der Kulturschäden beauftrage.

Eschen. Britschenlauf

Am morgigen Sonntag wird in Eschen der traditionelle Britschenlauf zur Durchführung gelangen. Wie in den Vorjahren haben sich auch heuer wieder zahlreiche Teilnehmer aus dem In- und Auslande gemeldet.

Bendern. Von der Rheinbrücke

Ueber die Bänderer Rheinbrücke bewegt sich ein reger internationaler Verkehr, sowohl von der Schweiz nach Oesterreich und zurück, als auch das Rheintal hinauf und hinunter. Seit dem Aufkommen des Autos hat der internationale Verkehr über die Bänderer Rheinbrücke in einem ungeahnten Maße zugenommen. Der örtliche Verkehr ist gering, denn Gamprin ist nur ein kleines Bauerndorf, und dessen Felder liegen diessseits des Rheines. Der Unterhalt der Bänderer Rheinbrücke und der etwaige Bau ei-